



„Wann gilt was?“ – ADR 2009

Folgende Vorschriften sind beim Transport von Druckgasflaschen nach ADR 2009 zu beachten:

Gefahrgutmenge kleiner gleich Freimenge
(≤ 1000 ADR-Punkte)*

Gefahrgutmenge größer Freimenge
(> 1000 ADR-Punkte)*

*gem. Kap.1.1.3.6

Ladesicherung	<p>Eine ausreichende Ladungssicherung ist immer erforderlich (auch bei privaten PKWs). Mögliche Sicherungsmittel können sein: Spanngurte, Klemmbalken, Keile u. a. Die Ladung ist so zu sichern, dass sich die Ausrichtung der Versandstücke bei der Beförderung nicht verändert und dadurch die Ladung nicht beschädigt wird. Liegende Flaschen müssen parallel oder quer zur Längsachse des Fahrzeugs gelegt werden, in der Nähe der Stirnwände müssen sie quer zur Längsachse verladen werden. Kurze Flaschen mit großem Durchmesser (etwa 30 cm) dürfen auch längs gelagert werden, wobei die Ventilschutzeinrichtungen zur Fahrzeugmitte zeigen müssen. Flaschen dürfen aufrecht verladen werden, wenn sie ausreichend standfest sind oder in geeigneten Einrichtungen transportiert werden, die sie gegen Umfallen schützen.</p>
Ventilschutz	Die Verschlussventile müssen gegen Beschädigungen geschützt sein (z.B. durch Schutzkappe, Ventilschutzkragen, Schutzkisten u.s.w.).
Rauchverbot	Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.
Gefahrzettel	Gefahrzettel müssen auf den Flaschen aufgebracht sein. Die Ziffer ist in der unteren Ecke des Gefahrzettels erforderlich.
Belüftung	Ausreichende Belüftung muss bei geschlossenen Fahrzeugen immer gewährleistet sein (im Kastenwagen mindestens zwei Belüftungsöffnungen mit jeweils 100 cm ²). Die Lüftung muss auch beim Halten oder Parken sichergestellt sein (auch bei PKWs).
Beförderungspapier	<p>Beförderungspapier übergeben lassen und immer mitführen.</p> <p>Ein Verzicht auf das Beförderungspapier gem. Ausnahme 18 GGAV ist in Deutschland möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht an Dritte übergeben wird - ein Mengennachweis (z.B. Lieferschein) vorhanden ist - keine Sondervereinbarung angewendet wird <p>Achtung: bei Ausnahme 18 müssen leere Flaschen wie volle (Bef.kat 3) gerechnet werden. Es sind max. 1000 ADR-Punkte zulässig.</p>
Fahrzeugausrüstung	<p>Feuerlöscher Ein Feuerlöscher (mind. 2 kg) ist immer erforderlich.</p> <p>zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei zulässigem Gesamtgewicht 3,5t: 4 kg (davon mind. 1 Stk mit 4 kg)** - bei zulässigem Gesamtgewicht 3,5 - 7,5t: 8 kg (davon mind. 1 Stk mit 6 kg)** - bei zulässigem Gesamtgewicht $> 7,5t$: 12 kg (davon mind. 1 Stk mit 6 kg)** <p>Das Fassungsvermögen des 2 kg-Löschers* darf bei ** abgezogen werden.</p>
Sonstige Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - ein Unterlegkeil pro Fahrzeug - zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. Kegel, Warndreieck, Warnblinkleuchte) - Warnweste (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung) - Handlampe (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung) - Augenschutz ausrüstung z.B. Schutzbrille (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung) - bei toxischen Gasen: Notfallfluchtmaske (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung), bei ätzenden und toxischen Gasen: Schaufel, Kanalabdeckung und Auffangbehälter - Augenspülflüssigkeit z. B. bei ätzenden Stoffen - evtl. zusätzl. Ausrüstung gem. Unfallmerkblatt, z.B. Kälteschutzhandschuhe bei tiefgekühlten, flüssigen Gasen
Kennzeichnung	Orangefarbige Warntafeln, Abmessung 30 x 40 cm, müssen je vorne und hinten an der Beförderungseinheit angebracht werden.
Unfallmerkblatt	Ein gültiges Unfallmerkblatt in der Sprache des Fahrers muss mitgeführt werden. Bitte vom Beförderer übergeben lassen.
Schulung	<p>Unterweisung von jedem, der an der Beförderung von Gefahrgut beteiligt ist (z. B. Fahrer, Verloader, Absender, Empfänger, Befüller, Beförderer).</p> <p>ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrers (ADR-Schein). Gültigkeit der Bescheinigung: 5 Jahre. Die Mitarbeiter sind bezüglich allgemeiner Maßnahmen zur Sicherung bzw. Sicherungsplan zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.</p>
Sicherung	<p>Bei Beförderungen über 1000 ADR-Punkte sind die allgemeinen Sicherungspflichten des ADR (Kap. 1.10) zu beachten (z.B. Lichtbildausweis des Fahrers, Sicherung und Beleuchtung von Abstellflächen für Fahrzeuge während der Beförderung). Bei der Beförderung von brennbaren Gasen mit mehr als 3000 l/kg z.B. bei Trailern und bei Beförderungen von toxischen Gasen über 1000 ADR-Punkten pro Beförderungseinheit ist ein Sicherungsplan zu erstellen.</p>
Hinweise	<p>Öle und Fette sind von Sauerstoff fernzuhalten (Brandgefahr). Gasflaschen dürfen in geschlossenen Fahrzeugen nicht gelagert werden (Ausnahme: belüftete Werkstattwagen). Bei Beförderungen von kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern besteht absolutes Alkoholverbot. (0,0 Promille). Es drohen hohe Bußgelder. Umverpackungen, z. B. geschlossene Kisten mit Gefahrgut, sind mit dem Wort „Umverpackung“ zu beschriften (und wie bisher mit dem Wort „UN“, der UN-Nummer und den Gefahrzettel(n) zu versehen). Offene Paletten, offene Linde-Kleinfaschentransportkisten sind keine Umverpackungen, sondern Ladehilfsmittel. Bei Fahrten durch Tunnel mit mehr als 1000 ADR-Punkten sind mögliche Tunnelbeschränkungs-codes zu beachten. Ergänzende nationale Tunnel-Sonderregelungen können in der Schweiz und Österreich gelten.</p>

Bitte denken Sie daran, dass bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften auch Ihre Vertriebsstelle mit einem Bußgeld bestraft werden kann.